

## **BGE 31 I 367**

Bundesgericht (BGE), 1905-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_31\\_I\\_367](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_31_I_367)

FR: ATF 31 I 367

IT: DTF 31 I 367

### **Volltext**

69. Entscheid vom 13. Juni 1905 in Sachen Hummel. Pfändung einer « deponierten Geldsumme », nachheriger Konkurs des Pfändungsschuldners: Schicksal des Pfändungsobjektes. Pfändung einer körperlichen Sache, oder Pfändung einer Forderung (bei depo<sup>n</sup> situm irregulare, Art. 484 OR)? — Art. 199 SchKG. Am 13. Oktober 1904 war vom Betreibungsamt Tablat in einer vom Rekurrenten Hummel gegen Georg Großkopf geführten Betreibung in Pfändung genommen worden: „Ein beim Bezirks<sup>n</sup> amt Tablat deponierter Betrag von 3000 Fr.“ An diesem Pfän<sup>n</sup> dungsobjekte beanspruchte die Ehefrau des Betriebenen Eigentums<sup>n</sup> recht, worauf das Betreibungsamt dem Gläubiger Hummel gemäß Art. 106 SchKG eine Bestreitungsfrist ansetzte. Hummel verlangte auf dem Beschwerdewege Aufhebung dieser Fristansetzung, und es wurde sein Begehren zweitinstanzlich durch Entscheid der kanto<sup>n</sup> nalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 geschützt. Dieser Entscheid gründet sich auf die Erwägung: daß Geld gepfändet worden sei, und zwar Geld, von dem man nicht wissen könne, ob die einzelnen Stücke je Eigentum der Ehefrau Großkopf ge<sup>n</sup> wesen seien, oder ob bezüglich dessen doch auf alle Fälle eine Vermischung mit anderem Gelde des Ehemannes stattgefunden habe, daß deshalb die Ansprüche der Ehefrau als Forderungen zu behandeln seien und demnach das Verfahren des Art. 106 SchKG nicht Platz greifen könne. Der Entscheid ist nicht an das Bun<sup>n</sup> desgericht weitergezogen worden. In der Folge wurde über den Betriebenen Großkopf, auf sein am 7. Januar 1905 gestelltes Begehren, der Konkurs erkannt, und dieser am 14. Januar 1905 publiziert. Am 16. Januar stellte Hummel beim Betreibungsamte Tablat das Begehren um Aushändigung „des gepfändeten, beim Bezirksamt liegenden Bar<sup>n</sup> betrages von 3000 Fr., unter Berufung darauf, daß die Teil<sup>n</sup> nahmefrist (beim Konkursausbruch) abgelaufen gewesen und das Geld deshalb trotz Konkurseröffnung dem pfändenden Gläubiger abzuliefern sei. In entsprechender Weise wandte sich Hummel auch an das Bezirksamt Tablat, welches ihm am 17. Januar 1905 antwortete, daß gleichen Tags das Konkursamt ausdrücklich gegen

die Aushändigung der 3000 Fr. protestiert habe, weshalb es, das Bezirksamt, das genannte Vermögensobjekt bis auf weiteres in Depot behalten werde. Am 18. Januar erhielt ferner Hummel vom Betreibungsamt die Anzeige: das Bezirksamt, beordnet durch das Konkursamt, weigere sich den angesprochenen Barbetrag aus<sup>n</sup> zuhändigen. Die Ehefrau Großkopf schloß sich nachträglich dem vom Konkursamte erhobenen Proteste an. II. Daraufhin erneuerte Hummel sein Begehren um Aushin<sup>n</sup> gabe der 3000 Fr. im Beschwerdeverfahren, wobei er geltend machte: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 sei mangels Weiterziehung in Rechtskraft er<sup>n</sup> wachsen, woran die Insolvenzerklärung des Großkopf und die nach<sup>n</sup> herige Konkurseröffnung über denselben nichts geändert habe. Auf Grund dessen könne nicht davon die Rede sein, zuerst noch auf ge<sup>n</sup> richtlichem Wege über den Vindikationsanspruch der Frau Großkopf entscheiden zu lassen; das auch nicht gestützt auf Art. 242 SchKG, da

dieser Artikel ebenfalls die Geltendmachung eines dinglichen Anspruches (dessen Vorhandensein der Entscheid vom 30. Dezember 1904 verneine) voraussetze. Sodann sei das gepfändete Bargeld nicht etwa noch zu verwerten und sei ferner die 30tägige Anschlußfrist längst abgelaufen, so daß es nach Art. 199 Abs. 2 dem Pfändungsgläubiger zufalle. Das Konkursamt Tablat und Frau Großkopf trugen auf Abweisung der Beschwerde an. III. Nach einem diesen Antrag gutheißen den Entscheide der untern Aufsichtsbehörde erkannte die kantonale Aufsichtsbehörde auf Rekurs Hummels unterm 3. Mai 1905: die Beschwerde sei im Sinne der Erwägung 4 in fine abgewiesen. In genannter Erwägung wird ausgesprochen, daß „formell“ sowohl die Konkursmasse, als der Pfändungsgläubiger, als die Ehefrau des Schuldners ihre allfälligen Ansprüche an dem Gelde auf dem Wege der gerichtlichen Klage geltend machen können und daß daher der Geldbetrag solange beim Amte zurückzubehalten sei, als die drei erwähnten Beteiligten nicht durch eine Verständigungs-erklärung oder einen gerichtlichen Entscheid den desinitiven Anspruch darauf ausgewiesen hätten. Im vorangehenden Teile der Erwägungen wird ferner ausgeführt: Der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 über die Frage, ob Frau Großkopf mit Recht Eigentumsansprüche an den gepfändeten 3000 Fr. erheben könne; bzw. über die Frage, ob ihr ein dingliches Recht daran zustehe, sei kein abschließlicher. Vielmehr dürfe die Streitfrage als zivilrechtliche endgültig nur vom Richter entschieden werden, während die Anrufung der Aufsichtsbehörden lediglich den Sinn und Zweck gehabi haben könne, dem Betreibungsamte für die demselben vom Pfändungsgläubiger zugemutete Aushandigung des Pfändungsbetrages eine die Verantwortlichkeit beeinflussende Weisung geben zu lassen. IV. Mit seinem nunmehrigen, innert Frist eingereichten Rekurse beantragt Hummel, es sei in Aufhebung der Entscheide beider kantonalen Instanzen die Protestation des Konkursamtes Tablat und der Frau Großkopf gegen die Aushändigung der gepfändeten 3000 Fr. als unbegründet zu erklären und das Betreibungsamt Tablat anzuhalten, diesen Betrag umgehend dem Rekurrenten zu verabfolgen. Die kantonale Aufsichtsbehörde erklärt, zu Gegenbemerkungen in der Rekursache sich nicht veranlaßt zu sehen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die kantonalen Instanzen sowohl, als die im vorliegenden Beschwerdeverfahren Beteiligten, gehen von der Auffassung aus, daß Gegenstand der Pfändung vom 13. Oktober 1904 eine körperliche Sache, nämlich eine individuell bestimmte Geldsumme gebildet habe. Dieser Ansicht läßt sich aber nach der Aktenlage nicht beipflichten. Es spricht nichts für die Annahme, daß die fraglichen 3000 Fr. seinerzeit dem Bezirksamte im Sinne der Begründung eines Anspruches auf spätere Rückgabe gerade der hinterlegten Geldstücke übergeben worden seien. Namentlich ist nicht ersichtlich, daß der Deponent das Geld verschlossen übergeben habe. Bei dieser Sachlage muß man, entsprechend der in Art. 484 OR aufgestellten Vermutung, die in Frage stehende Hinterlegung als ein depositum irregulare ansehen, als in der Meinung erfolgt, daß nicht die deponierten Geldstücke als solche, sondern nur die gleiche Geldsumme zurückzuerstatten sei. Danach wäre also das Eigentums-

recht an dem dem Bezirksamt ausgehändigten Geldbetrage vom Deponenten aufgegeben worden und würde demselben bzw. dem an seiner Stelle Berechtigten nur ein Forderungsrecht auf Bezahlung einer Summe von entsprechender Höhe zustehen. Für diese Auffassung spricht denn auch der Wortlaut des Pfändungsprotokolls, wonach „ein beim Bezirksamt deponierter Betrag von 3000 Fr.“ gepfändet wurde, mit welcher Bezeichnung wohl lediglich ein Forderungsrecht auf Auszahlung von 3000 Fr. gemeint sein kann. Daß dies die Ansicht des Betreibungsamtes gewesen ist, ergibt sich zudem aus

der Unterlassung einer amtlichen Vernehmung des Pfändungsobjektes, wie eine solche bei der Pfändung von Geld nach Art. 98 SchKG hätte Platz greifen müssen. Mit dem gesagten gelangt man zur Abweisung des Rekurses, demzufolge der Rekurrent das Betreibungsamt Tablat zur Aushändigung „der gepfändeten 3000 Fr.“ verhalten wissen will. Pfändungsobjekt war bis zum Konkursausbruch die Forderung gegen das „Bezirksamt“ auf Bezahlung der 3000 Fr., da sie auch nicht etwa bis dahin gemäß Art. 100 SchKG eingezogen worden ist. Danach kann es sich nicht um Aushändigung eines individuell bestimmten Geldbetrages an den Rekurrenten handeln, sondern nur darum, ob Rekurrent Anspruch auf das gepfändete Forderungsrecht als Exekutionsobjekt bzw. auf dessen Erlös habe. Dies ist aber gemäß Art. 199 Abs. 1 SchKG zu verneinen, in dem eine Verwertung des fraglichen Rechtes bis zur Konkurseröffnung nicht stattgefunden hat (— schon deshalb nicht, weil das bisherige Verfahren auf der Voraussetzung beruhte, man habe es mit einer Summe Bargeldes als Exekutionsobjekt zu tun —) und indem also das genannte Recht in die Konkursmasse gefallen ist. Keine Erheblichkeit kommt dem vom Rekurrenten namhaft gemachten Umstande zu, daß der in Rechtskraft erwachsene Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 30. Dezember 1904 die Zulässigkeit eines zu Gunsten der Frau Großkopf zu eröffnenden Widerspruchsverfahrens in verbindlicher Weise verneine. Denn abgesehen davon, daß dieser Entscheid nur für das durch die Konkurseröffnung aufgehobene (Art. 206 des Gesetzes) Betreibungsverfahren und nicht auch für das nunmehrige Konkursverfahren seine Wirkung entfaltet, tritt, wenn man das Pfändungsobjekt als Forderung und nicht als körperliche Sache anzusehen hat, bei der Beurteilung des Falles das Verhältnis zwischen dem Rekurrenten und der Konkursmasse im Sinne des Art. 199 Abs. 1 cit. in den Vordergrund, die Frage, wer von diesen beiden die Forderung als Exekutionsobjekt beanspruchen könne. Diese Frage aber ist zu Ungunsten des Rekurrenten zu beantworten, gleichgültig wie es sich mit der andern, der nach der weitem Zulässigkeit einer Geltendmachung von Drittansprüchen durch Frau Großkopf verhalten möge. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.